

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

cc : Sozialgericht München
Richelstraße 1
80634 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Az: S 2 KR 482/15
S 2 P 159/15
S 2 KR 267/16
S 2 P 74/16

Az: **L 4 KR 568/17**

zur Ablage des Originals in der Verfahrensakte
wie am 03.09.2017 Berufungsbegründung
unter Pkt. II angekündigt

cc: Richter Lillig
Ehrenamtlicher Richter König
Ehrenamtlicher Richter Schulz

—

Vaterstetten, 30.01.2018

In dem Rechtsstreit
des Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- der Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion München, Landsberger
Straße 150-152, 80339 München – SG.-Nr. R 87/15

Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Direktor der Direktion
München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München – M 300/15 K

- die Beklagte und Berufungsbeklagte -

Aktenzeichen der 1. Instanz: **S 2 KR 482/15**, (S 2 P 159/15), **S 2 KR 267/16**, **S 2 P 74/16**

hat der Kläger am 03.09.2017 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt.
In der Berufungsbegründung Kap. I sind die Verfahrensfehler, d.h. die Verletzungen von gesetzlichen
Vorgaben des SGG und der ZPO, durch die 2. Kammer des Sozialgerichts München behandelt.

Im vorliegenden Schreiben wird nun, wie in Kap. II der Berufungsbegründung angeführt, das Verhalten der
2. Kammer des Sozialgerichts München unter dem Vorsitz des Richters Lillig (Richter am Sozialgericht als
weiterer aufsichtführender Richter) unter strafrechtlichen Gesichtspunkten (StGB) und unter
verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (GG) betrachtet.

TATSACHENFESTSTELLUNG

I. Strafrechtliche Gesichtspunkte

1. Rechtsbeugung

Es werden zunächst die 3 Fälle aus der „Tatsachenfeststellung“ des Klägers vom 17.04.2016 (**K SG 19**) wiederholt (angereichert um die Referenzen auf die Akten):

a) Fall 1:

Mit der Zustellung vom 19.11.2015 wurde ein Erörterungstermin bzgl. der Verfahren mit Az. S 2 KR 482/15 (S 2 P 159/15) angeordnet (**K SG 8**). Am 20.11.2016 hat der Kläger beantragt den Erörterungstermin zu verschieben wegen noch nicht abgeschlossener vorgerichtlicher Auseinandersetzung mit der Beklagten (**K SG 10**). Am 25.11.2015 hat das Sozialgericht München mitgeteilt am 08.12.2015 das Ruhen der Rechtsstreitigkeiten anzuordnen (**K SG 11**). Dieser Absicht hat der Kläger aus damaliger Unkenntnis des SGG und der ZPO nicht explizit widersprochen. Ungeachtet dessen ist gesetzlich geregelt, dass das Sozialgericht München nicht das Recht hat, das Ruhen der Rechtsstreitigkeiten anzuordnen, wenn dieses nicht explizit von beiden Parteien gewollt wird (ZPO § 251 Ruhen des Verfahrens).

Dies erfüllt dies den Tatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB. {Rechtsbeugung Nr. 1}**

b) Fall 2:

Am 09.03.2016 wurden dem Kläger vom Sozialgericht München zwei Beschlüsse zugestellt. Mit welchen für die Verfahren mit den Az S 2 KR 482/15 und S 2 P 159/15 jeweils „Das Ruhen des Verfahrens [angeordnet wurde]“. In der Begründung heißt es: Aufgrund der übereinstimmenden Anträge der Beteiligten und unter Berücksichtigung der angegebenen Gründe wird gemäß § 202 SGG iVm § 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens angeordnet“ (**K SG 13**).

Das sind vorsätzlich wahrheitswidrige Behauptungen. Im umfassenden Schreiben vom 21.02.2016 hat der Kläger explizit beantragt:

„Die Aufhebung des mit Schreiben vom 25.11.2015 durch das Sozialgericht München angeordneten Ruhens der Rechtsstreitigkeiten S 2 KR 482/15 (inklusive S 2 P 159/15) anzuordnen.“ (**Klage 2**).

Siehe hierzu auch das Schreiben des Klägers vom 07.04.2016 (eingegangen beim Sozialgericht am 11.04.2016) (**K SG 16**).

Dies erfüllt dies den Tatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB. {Rechtsbeugung Nr. 2}**

c) Fall 3:

Mit am 17.03.2016 erhaltenen Schreiben hat das Sozialgericht München einen Vergleichsvorschlag bzgl. der Verfahren mit den Az S 2 KR 267/16 und S 2 P 74/16 unterbreitet (**K SG 15**). Am 13.04.2016 hat der Kläger vom Sozialgericht München ein Schreiben erhalten mit der Feststellung, dass „die Beteiligten den gerichtlichen Vergleichsvorschlag angenommen [haben].“

Das haben die Beteiligten mitnichten getan. Im Schreiben vom 07.04.2016 (welches im SG am 11.04.2016 angenommen wurde) hat der Kläger explizit diesen Vergleichsvorschlag abgelehnt (**K SG 16**). Im Schreiben des SG München mit Unterbreitung des Vergleichsvorschlags wird „um Stellungnahme binnen 4 Wochen gebeten“. Diese 4 Wochen sind am 11.04.2016 abgelaufen. Die Ablehnung des Klägers ist also fristgerecht beim Sozialgericht München eingegangen.

Die Trickereien des SG München mit dem zurückgehaltenen Versand der Post um Terminüberziehungen zu simulieren beweisen den Vorsatz (**K SG 13, 14, 15, 17**).

Dies erfüllt dies den Tatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB. {Rechtsbeugung Nr. 3}**

d) Sämtliche Dokumente, angefangen von den Widerspruchsbescheiden (**K SG 02, K SG 10**) bis hin zu den Dokumenten zur mündlichen Verhandlung (**K SG 59 – 64**), beweisen, dass die Beklagte ihren Anspruch ausschließlich nur mit der sogenannten „höchstrichterlichen Rechtsprechung“ des BSG begründen kann. Der einzige, fortlaufend wiederholte „Nachweis der Rechtmäßigkeit“ lag ausschließlich in der sogenannten „Recht“sprechung des BSG. Sämtliche referenzierten BSG Urteile basieren auf Rechtsbeugung, d.h. die rechtsbeugend behaupteten Kriterien (z.B. Versorgungsbezug), nach welchen die Verbeitragung erlaubt sein solle, sind im Gesetz nicht enthalten.

Die Nachweise z.B. in der Stellungnahme des Klägers vom 30.06.2016 (**K SG 33**), die in der mündlichen Verhandlung verlesene (**K SG 59 Rn65-77**) Erklärung des Klägers (**K SG 60**) und die vorgebrachten Argumente des Klägers (**K SG 59 Rn40-63**) beweisen eindeutig, dass die KV+PV-Verbeitragung der Kapitalerträge der 3 Kapitallebensversicherungen des Klägers keine rechtliche Basis im SGB V § 229 haben.

Das SG München hat jegliche Beweisführung verweigert, vollumfänglich die „Rechtssicht“ der Beklagten übernommen und z.B. in der Tatbestandsbeschreibung des Urteils wörtlich abgeschrieben (siehe „Kommentierung der Tatbestands-Beschreibung des SG Urteils“ in der Berufungsbegründung vom 03.09.2017 (**LSG 21**)). Das SG München behauptet eine Beweiserhebung durchgeführt zu haben, ohne überhaupt die Klagebegründung und sämtliche weiteren Schriftsätze der Klagenenden zur Kenntnis genommen zu haben (siehe Verfahrensmangel 4 der Berufungsbegründung, **LSG 21**).

Ein Richter, welcher sich in seiner Rechtsprechung nicht auf „Gesetz und Recht“ stützt, sondern auf nachweislich rechtsbeugende und verfassungswidrige Urteile oder Beschlüsse, begeht selbst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Es war Aufgabe des 2. Senates des SG München zu prüfen, ob die Vorschriften des SGB V § 229 korrekt angewandt wurden. Den Beweis hat das Gericht nicht erbringen können, denn es kann auf gesetzlicher Grundlage nicht feststellen was „vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarte oder zugesagte und an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßige Leistung“ ist (**K SG 50 Rn 59**). Stattdessen beruft sich das SG auf die rechtsbeugende Rechtsprechung des BSG. Dies erfüllt den Tatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB. {Rechtsbeugung Nr. 4}**

2. Verletzung von Privatgeheimnissen

a) Das **Bayerische Landessozialgericht** hat die Beklagte über die Behandlung der Beschwerde des Klägers über den unrechtmäßigen Ruhebeschluss des SG München informiert (**K SG 38, K SG 39, K SG 40**). Dies erfüllt den Straftatbestand „**Verletzung von Privatgeheimnissen**“ **§ 203 StGB**.

b) Der **Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts** hat das SG München über die Behandlung einer Verfassungsbeschwerde des Klägers informiert (**K SG 57**). Dies erfüllt den Straftatbestand „**Verletzung von Privatgeheimnissen**“ **§ 203 StGB**.

3. Personelle Zuordnung

Das Strafgesetzbuch beschreibt ein personenbezogenes Rechtssystem. D.h. Verbrechen und Vergehen nach dem StGB müssen individuellen Personen (den Tätern) zugeordnet werden.

StGB § 339 (Rechtsbeugung)

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen)

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. **Amtsträger,**
 2. für den **öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**
 3. [...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) [...]

(5) **Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.**

Dem **Richter Lillig** (Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtführender Richter) am 2. Senat des Sozialgerichts München sind die 4 Rechtsbeugungen zur Last zu legen. Als strafverschärfend dürfte zu berücksichtigen sein, dass (a) diese innerhalb nur eines Verfahrens stattfanden, dass der Richter Lillig (b) als Vorsitzender des Gerichtsverfahrens die Hauptverantwortung trägt und (c) dass er sich mit der Führung der mündlichen Verhandlung und dem Urteil vorsätzlich und mit absoluter Ignoranz über die mehrfachen Vorwarnungen bzgl. Verletzungen des Strafgesetzbuches hinweg setzte. Die Strafbemessung dürfte also **deutlich über einem Jahr Freiheitsstrafe** liegen.

Dem **Ehrenamtlichen Richter König** und dem **Ehrenamtlichen Richter Schulz** am SG München ist jeweils die Rechtsbeugung Nr. 4 zur Last zu legen, die mit einer **Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu** bestrafen ist.

Die Täter bzgl. „Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB“ beim **Bayerischen Landessozialgericht** bzw. beim **Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts** sind dem Kläger nicht bekannt, sollten aber durch das Strafgericht mit Hilfe der Akten von SG, LSG und Erstem Senat des BVerfG leicht ausfindig zu machen sein.

Der Kläger und Berufungskläger behält sich weitere rechtliche Schritte vor.

II. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte

1. Missachtung von Artikeln des Grundgesetzes durch das SG München

Folgende Artikel des GG wurden durch den 2. Senat des SG München direkt verletzt:

- **Art. 20 Abs. 3 GG** Missachtung von Recht und Gesetz

Erwiderung der Beklagten vom 15.06.2016 (**K SG 31**): Bezugnahme auf 1 BvR 1924/07
Stellungnahme des Klägers vom 30.06.2016 (**K SG 33**): deutliche und begründete Infragestellung der Verfassungsmäßigkeit der BSG-Entscheidungen; zuletzt in der mündlichen Verhandlung (**K SG 59, K SG 60**)

- **Art. 97 Abs. 1 GG** Verletzung der richterlichen Neutralität

Einseitigkeit zu Lasten des Klägers (**K SG 24**), (**K SG 27**), (**K SG 59**). (**LSG 21 Kommentierung der Tatbestands-Beschreibung des SG Urteils**)

- **Art. 103 Abs. 1 GG** Verweigerung von rechtlichem Gehör

Mit Schreiben vom 25.04.2016 teilt das SG München mit „Ein Anspruch gegen die Beklagte dürfte nicht zu begründen sein“ (**K SG 20**) und sagt damit, dass es die am 21.02.2016 übersandte 31 seitige Klagebegründung und insbesondere die Eventualklage einfach ignoriert (**K SG 59, K SG 60**).

Indirekt leistete das SG München dadurch der Verletzung folgender **Grundrechte** des Klägers und Berufungsklägers Vorschub:


- **Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG**

Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushebelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots

2. Einflussnahme des BVG auf die Fachjustiz

Der **Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes** hat das SG München über die Behandlung einer Verfassungsbeschwerde des Klägers informiert (**K SG 57**) und so versucht Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen.

Dies ist eine Missachtung von **Art. 97 (1) GG**.


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Indirekt leistete das SG München dadurch der Verletzung folgender **Grundrechte** des Klägers und Berufungsklägers Vorschub:

- **Art. 3 Abs. 1 GG** i.V.m. **Art. 2 Abs. 1 GG** und **Art. 14 Abs. 1 GG**

Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushebelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots

2. Einflussnahme des BVG auf die Fachjustiz

Der **Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes** hat das SG München über die Behandlung einer Verfassungsbeschwerde des Klägers informiert (**K SG 57**) und so versucht Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen.

Dies ist eine Missachtung von **Art. 97 (1) GG**.

(gez)

.....
(Dr. Arnd Rüter)